Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 — Nr. 73.

(Nr. 12710.) Verordnung zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. Vom 24. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

§ 9 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 247) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 1) sowie des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) und der Verordnung vom 27. September 1923 (Gesetzsamml. S. 464) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Als regelmäßiger Satz gilt

   1. für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie für das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von .... 10 Goldmark,
   2. für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von .... 20 »
   3. für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von .... 40 »
   4. für den Handel mit Vieh der Satz von .... 100 » .

2. Im Abs. 6 wird die Zahl „3 000 000" durch die Zahl „2 Goldmark" und die Zahl „6 000 000" durch die Zahl „4 Goldmark" ersetzt.

3. Im Abs. 7 wird die Zahl „1 500 000 000" durch die Zahl „400 Goldmark" ersetzt.

4. Abs. 8 erhält folgende Fassung:

   Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt der Finanzminister.

5. Folgender Abs. 9 wird angefügt:

   Die in Goldmark festgesetzte Steuer ist gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 der Landesaufwertungsverordnung vom 7. November 1923 (Gesetzsamml. S. 501) unter Umrechnung nach dem am Tage der Zahlung maßgebenden Goldumrechnungssatz in deutscher Währung zu zahlen. Erstattungen sind gemäß § 8 daselbst nach dem Goldwerte zu bewirken.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Straf- und Nachsteuerbeträge, die nach den bisherigen Steuersätzen bemessen und noch nicht gezahlt worden sind, sowie Straf- und Nachsteuerverfahren, bei denen die bisherigen Steuersätze zur Anwendung zu kommen hätten, werden niedergeschlagen; neue derartige Verfahren werden nicht eingeleitet.

Berlin, den 24. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12711.) Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung. Vom 25. November 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Wer innerhalb eines Stadt- (Land-) Kreises befestigte öffentliche Wege oder Brücken, welche selbständige Verkehrsanlagen bilden, mit Fahrzeugen über das gemeinübliche Maß hinaus benutzt, hat an den Stadt- (Land-) Kreis für die Wegebenutzung einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten zu entrichten (Vorausleistungsbeitrag). Als Benutzung gilt auch die Inanspruchnahme öffentlicher Wege durch Dritte.

(2) Die Erhebung der Vorausleistungsbeiträge ist in besonderen Abgabenordnungen der Stadt- (Land-) Kreise zu regeln, die der Genehmigung bedürfen.

§ 2.

(1) In den Abgabenordnungen haben die Stadt- (Land-) Kreise Bestimmungen darüber zu treffen, welche Benutzung der im § 1 bezeichneten Wege oder Brücken über das gemeinübliche Maß hinausgeht, und zwar auf der Grundlage der tonnenkilometrischen Verfrachtung. Die Abgabenordnungen haben regelmäßig die tonnenkilometrische Verfrachtung des laufenden Jahres zur Grundlage der Beitragsfestsetzung zu nehmen. Fuhren in landwirtschaftlichen Betrieben bleiben außer Ansatz, soweit sie rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen und über das gemeinübliche Maß nicht hinausgehen.

(2) Die Festsetzung eines abweichenden Beitragsmaßstabs sowie eine Abstufung nach Art und Höhe der tonnenkilometrischen Verfrachtung ist zulässig.

(3) Auch ist die völlige oder teilweise Ausdehnung der Erhebung von Vorausleistungsbeiträgen auf nicht befestigte öffentliche Wege zulässig. Desgleichen ist es zulässig, Betriebe der Vorausleistungspflicht zu unterwerfen, die nach ihrer Art eine besondere Abnutzung der Wege verursachen.

§ 3.

(1) Der jährliche Gesamtbetrag der Vorausleistungsbeiträge soll in der Regel 25 vom Hundert der Unterhaltungskosten des laufenden Rechnungsjahrs nicht überschreiten. Der Vorausleistungsbeitrag für jeden Tonnenkilometer ist regelmäßig in der Weise zu ermitteln, daß der Einheitssatz durch Gegenüberstellung von 25 vom Hundert der Unterhaltungskosten des laufenden Rechnungsjahrs und der im abgelaufenen Rechnungsjahr über das gemeinübliche Maß hinaus verfrachteten Tonnenkilometer gefunden wird.

(2) Ausnahmen sind zulässig; insbesondere dürfen die Abgabenordnungen Vorschriften darüber enthalten, auf welche Weise die Unterhaltungskosten des laufenden Jahres bei dem Fehlen von Unterlagen in den Haushaltsplänen ermittelt werden und nach welchen Grundlagen Zahl und Höhe der tonnenkilometrischen Verfrachtung im vorigen Rechnungsjahre berechnet werden sollen. Auch kann an Stelle des Rechnungsjahrs das Kalenderjahr oder das Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr der einzelnen Unternehmungen treten.

(3) Mehr als 75 vom Hundert der Unterhaltungskosten des laufenden Rechnungsjahrs dürfen als Vorausleistungsbeiträge nicht erhoben werden.

§ 4.

(1) Es ist zulässig, in den Abgabenordnungen Vorauszahlungen anzuordnen, die auf die endgültig veranlagten Beiträge zu verrechnen sind. Der Vorauszahlungsbetrag darf für den einzelnen Beitragspflichtigen nicht höher bemessen werden als der Betrag, der sich aus einer Vervielfachung des nach § 3 ermittelten Grundbetrags für jedes Tonnenkilometer mit der im vorangegangenen Rechnungs- (Kalender-, Wirtschafts-, Betriebs-) Jahr vorhandenen tonnenkilometrischen Verfrachtung des einzelnen Beitragspflichtigen ergibt.

(2) Die Aufstellung von Richtlinien für eine Schätzung der Höhe der Vorauszahlungen ist in Fällen zulässig, in denen sich das Maß der tonnenkilometrischen Verfrachtung im Vorjahre nicht feststellen läßt.

§ 5.

(1) Es ist zulässig, in den Abgabenordnungen anzuordnen, daß für die Benutzung von bestimmt zu bezeichnenden Brücken an Stelle von Brückengeld Zuschläge zu Vorausleistungsbeiträgen zu erheben sind. Die Zuschläge können für die einzelnen Brücken in verschiedener Höhe bemessen werden.

(2) Diese Zuschläge sollen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Unterhaltungskosten für die einzelnen Brücken nicht übersteigt.

§ 6.

(1) Die Unterhaltungspflichtigen haben den Stadt- (Land-) Kreisen zur Ermittlung der in § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 bezeichneten Unterhaltungskosten auf Ersuchen Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Kommt ein Unterhaltungspflichtiger seiner Verpflichtung nicht nach, so hat der Stadt- (Land-) Kreis die Unterhaltungskosten nach Maßgabe besonderer in der Abgabenordnung festzusetzender Grundsätze zu ermitteln. Die Ermittlung wirkt gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen endgültig.

(3) Für die Provinzial- (Bezirks-) Straßen stellt der Provinzial- (Bezirks-) Verband die anteiligen Kosten nach seinem Gesamtaufwand im Jahre fest.

§ 7.

Die Stadt- (Land-) Kreise können mit den Beitragspflichtigen über die zu entrichtenden Beiträge Vereinbarungen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes treffen.

§ 8.

(1) Das Aufkommen an Vorausleistungsbeiträgen ist abzüglich 5 vom Hundert für die Verwaltung der Abgabe vom Gemeindevorstand (Kreisausschuß) auf die Unterhaltungspflichtigen nach dem Verhältnisse der zu unterhaltenden Wegestrecken und Brücken zu verteilen.

(2) Die Stadt- (Land-) Kreise sind befugt, in ihren Abgabenordnungen andere Verteilungsmaßstäbe, insbesondere unter Berücksichtigung der Art der Wege oder des Umfanges (Art) der Wege- (Brücken-) Benutzung, zu verwerten.

§ 9.

Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so beschließt der Bezirksausschuß.

§ 10.

Durch die Verteilung des Aufkommens an Vorausleistungsbeiträgen nach §§ 8 und 9 wird die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche Dritter im ordentlichen Rechtswege nicht berührt.

§ 11.

Die Stadt- (Land-) Kreise sind befugt, in ihren Abgabenordnungen Bestimmungen über ein schiedsgerichtliches Verfahren zu treffen, das an die Stelle des Rechtsmittelverfahrens nach § 12 tritt.

§ 12.

Auf die Rechtsmittel gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Vorausleistungsbeiträgen finden §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes, auf die Nachforderung, Verjährung und Beitreibung dieser Abgaben §§ 87, 88 und 90 und auf die rückwirkende Kraft neuer Abgabenordnungen § 70 a. a. O. und, wenn ein Landkreis beteiligt ist, auch die Vorschrift des § 16 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten gesetzliche Vorschriften, die dieser Verordnung nicht entsprechen, insbesondere das Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. August 1902 (Gesetzsamml. S. 315) außer Kraft.

§ 14.

Mit der Ausführung dieser Verordnung werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt. Diese sind insbesondere ermächtigt, Richtlinien zur Ausführung des § 2 der Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 25. November 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12712.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 12. November 1923.

Für neu hinzutretende Bezieher der Preußischen Gesetzsammlung wird der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1923 auf 250 Milliarden Mark festgesetzt.

Berlin, den 12. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. September 1923 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 42 S. 679, ausgegeben am 20. Oktober 1923,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 42 S. 263, ausgegeben am 20. Oktober 1923,
   der Regierung in Stettin Nr. 41 S. 416, ausgegeben am 13. Oktober 1923,
   der Regierung in Köslin Nr. 41 S. 315, ausgegeben am 13. Oktober 1923,
   der Regierung in Schneidemühl Nr. 39 S. 216, ausgegeben am 20. Oktober 1923,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 42 S. 354, ausgegeben am 20. Oktober 1923, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 42 S. 327, ausgegeben am 20. Oktober 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. September 1923 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 42 S. 679, ausgegeben am 20. Oktober 1923,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 42 S. 263, ausgegeben am 20. Oktober 1923,
   der Regierung in Stettin Nr. 41 S. 416, ausgegeben am 13. Oktober 1923,
   der Regierung in Köslin Nr. 41 S. 315, ausgegeben am 13. Oktober 1923,
   der Regierung in Schneidemühl Nr. 39 S. 216, ausgegeben am 20. Oktober 1923,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 42 S. 354, ausgegeben am 20. Oktober 1923, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 42 S. 328, ausgegeben am 20. Oktober 1923;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Dänischenhagen im Kreise Eckernförde für den Bau einer Hochspannungsleitung von Dänischenhagen nach Scharnhagen durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 45 S. 447, ausgegeben am 3. November 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.